

Regelung zum Umgang mit an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming gerichteten Petitionen

I. Grundsätzliches

1. Die Petenten erhalten zeitnah nach Eingang der Petition eine Eingangsbestätigung durch die/den Vorsitzenden des Kreistages mit dem Hinweis, dass in der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages voraussichtlich die Befassung und Entscheidung erfolgen soll.
2. Die/ der Vorsitzende des Kreistages leitet die Petition unverzüglich der Landrätin zu und legt im Benehmen mit ihr fest, in welchem Ausschuss/ in welchen Ausschüssen des Kreistages eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Begehren der Petenten erfolgt. Sollen mehrere Ausschüsse mit der Vorberatung der Petition befasst werden, ist der federführende Ausschuss festzulegen
3. Die/ der Vorsitzende des Kreistages leitet die Petition unverzüglich dem vorberatenden Ausschuss/ den vorberatenden Ausschüssen zu.
4. Die Verwaltung übergibt dem vorberatenden Ausschuss/ den vorberatenden Ausschüssen eine Stellungnahme zum vorgetragenen Sachverhalt aus fachlicher Sicht.
5. Kann die Petition nicht in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages aufgenommen werden oder ist in der Sitzung des Kreistages keine abschließende Behandlung möglich, erteilt die/ der Vorsitzende des Kreistages den Petenten eine Zwischennachricht.
6. Petitionen werden in öffentlicher Sitzung beraten, wenn der Petent zugestimmt hat. Sammel- und Massenpetitionen werden in öffentlicher Sitzung beraten.
7. Nach der Entscheidung im Kreistag erhalten die Petenten eine schriftliche Antwort von der/ dem Vorsitzenden des Kreistages, aus der sich die Tatsache der Behandlung der Petition, die Art der Erledigung und das Ergebnis ergeben. Dabei sind die wesentlichen Gesichtspunkte der Entscheidung des Kreistages darzustellen.

II. Vorberatung im Ausschuss

1. Der (federführende) Ausschuss unterbreitet dem Kreistag eine Beschlussempfehlung.
2. Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Ausschuss den Petenten oder einen Beauftragten, andere Beteiligte und Sachverständige anhören.
3. Der (federführende) Ausschuss bestellt für jede Petition einen Berichterstatter für die Entscheidungsfindung im Kreistag.

III. Beschlussfassung im Kreistag

1. Die Landrätin legt dem Kreistag die Petition, die Stellungnahme der Verwaltung sowie die Beschlussempfehlung des vorberatenden Ausschusses vor.
2. Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:
 - (a) Der Petition wird in vollem Umfang stattgegeben.
 - (b) Der Petition wird teilweise stattgegeben.
 - (c) Der Petition kann aus folgenden Gründen nicht/ oder nur in folgenden Punkten stattgegeben werden:
 - (d) Dem Petenten wird empfohlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
 - (e) Die Petition wird, ohne auf die Sache einzugehen, zurückgewiesen (z.B. Unzuständigkeit des Kreistages) oder an eine andere zuständige Stelle weitergegeben.
 - (f) Von einer sachlichen Prüfung wird abgesehen, da die Petition Verstöße gegen Strafgesetze beinhaltet oder zum Ziel hat oder lediglich den Inhalt einer früheren Petition desselben Petenten aus derselben Wahlperiode ohne wesentlich neue Gesichtspunkte wiederholt.